



# Konzeption katholischer Adoptionsdienste in Bayern

## Vorwort

Adoptionsdienste spielen eine zentrale Rolle im Leben von Kindern, die aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können. Auch für diejenigen, die den Wunsch haben Eltern zu werden und Liebe sowie Fürsorge zu schenken, sind Adoptionsdienste oftmals die erste Anlaufstelle. Die katholischen Adoptionsdienste in Bayern stehen im Dienst der Liebe und des Glaubens. Ihr Engagement für das Wohl von Kindern und Familien und Schwangeren, werdenden Eltern die ihr Kind nicht behalten können, spiegelt die grundlegenden Werte der katholischen Kirche wider. Durch ihre Arbeit bieten sie eine unterstützende und einfühlsame Umgebung, in der die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes und jeder Familie respektiert und erfüllt werden. Die konfessionellen Dienste tragen erheblich zur fachlichen Weiterentwicklung im Arbeitsbereich bei.

Die Konzeption ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen, langjähriger Erfahrungen und eines tiefen Verständnisses für die Herausforderungen und Möglichkeiten, denen sich Adoptionsdienste gegenübersehen. Sie ist ein Leitfaden, der nicht nur die praktischen Aspekte der Adoption abdeckt, sondern auch die ethischen, rechtlichen und emotionalen Dimensionen dieses komplexen Prozesses berücksichtigt. Bei all dem hat das Wohl des Kindes oberste Priorität.

Die Adoptionsdienste in katholischer Trägerschaft sehen sich herausgefordert, Müttern, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden und für die ein Leben mit einem Kind nicht vorstellbar ist, Perspektiven aufzuzeigen. Durch eine ergebnisoffene Beratung werden die leiblichen Mütter und auch Eltern bei der Suche nach der optimalen Lösung für ihr Kind unterstützt und begleitet.

Die katholischen Adoptionsdienste arbeiten nicht isoliert. Sie sind eingebettet in die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe und der dazugehörigen Ressourcen der Träger, die für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung erforderlich sind. Die Adoptionsdienste kooperieren mit Schwangerenberatungsstellen, Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter sowie mit allen anderen Diensten, die im Adoptionsbereich eine Rolle spielen. Die Netzwerkarbeit unserer Adoptionsdienste ist im neuen Adoptionshilfegesetz § 2 Abs. 4 und 5 AdVermiG verankert. Die Pluralität katholischer und staatlicher Adoptionsdienste sichert nicht nur das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen, sondern auch eine Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes durch die partnerschaftliche und gleichberechtigte Kooperation zwischen den katholischen Adoptionsdiensten und den Jugendämtern.

## Ziel einer Adoptionsvermittlung

Ziel einer Adoptionsvermittlung ist es, für Kinder, die in der Herkunftsfamilie keine Lebensperspektive haben, ein dauerhaftes Zuhause in einer passenden Familie zu finden, den Adoptionsprozess zu begleiten, bei Bedarf den Beteiligten auch über Jahre unterstützend zur Seite zu stehen sowie Adoptierten bei der Wurzelsuche behilflich zu sein.

## Rechtliche Grundlagen

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe der Jugendämter; freie Träger benötigen für die Vermittlung eine staatliche Anerkennung §2 Abs. 3 AdVermiG.

Die Adoptionsvermittlung findet auf der Grundlage verschiedener gesetzlicher Bestimmungen statt.

(1) **Adoptionsvermittlungsgesetz (AdvermiG)**

Das Adoptionsvermittlungsgesetz regelt bundesweit die rechtlichen Rahmenbedingungen für Adoptionen in Deutschland. Es legt unter anderem fest, wer als Adoptivbewerber in Frage kommt, welche Verfahren bei der Adoptionsvermittlung einzuhalten sind und welche Rechte und Pflichten Adoptiveltern haben. Das Gesetz wurde 2021 maßgeblich durch das Adoptionshilfegesetz reformiert.<sup>1</sup>

(2) **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1741 – 1766, § 1772**

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Annahme, das Mindestalter der Annehmenden Person, Verbot der Annahme, Einwilligung des Kindes und der Eltern, Verpflichtungen, Verwandtschaftsverhältnisse sowie Fristen und Aufhebung bei Adoption.

(3) **Internationale Abkommen und Konventionen:** Bayern ist Teil der Bundesrepublik Deutschland und damit auch Vertragspartei internationaler Abkommen und Konventionen im Bereich Adoption, wie zum Beispiel dem **Haager Übereinkommen** über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

(4) **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz:** Wenn ein Kind nicht mehr bei seinen Eltern leben kann, gibt es zudem die Schnittstelle zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, §37c SGB VIII) zur prozesshaften Perspektivklärung und der Aufstellung/Überprüfung des Hilfeplans.

Diese rechtlichen Grundlagen bilden das Fundament für die Adoptionsvermittlung in Deutschland und sollen sicherstellen, dass Adoptionsverfahren transparent, verantwortungsvoll und im besten Interesse der beteiligten Kinder durchgeführt werden.

## Struktur und Organisation

Unsere Adoptionsvermittlungsstellen haben die staatliche Anerkennung des Bayerischen Landesjugendamtes zur Adoptionsvermittlung im Inland. Als freie Träger sind sie im § 2 Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG beschrieben.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), 1. April. 2021

In Bayern gibt es zwei Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft, die die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz im Bereich Inlandsadoption wahrnehmen:

1. den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) mit der Hauptstelle Nürnberg und der Außenstelle Amberg
2. die Katholischen Jugendfürsorge Landesverband Bayern e.V. (KJF) mit den Standorten Augsburg, Landshut und Regensburg.

Die Kooperationspartner SkF und KJF verbindet eine langjährig erworbene fachliche Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Adoptionsvermittlung. Sie sind vernetzt in der bundesweiten Organisations- und Kommunikationsstruktur der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft.

### **Arbeit im Landesarbeitskreis (LAK A/P)**

Auf bayerischer Ebene arbeiten die Adoptionsdienste mit dem Referat Adoptions- und Pflegekinderdienste des SKF Landesverbandes zusammen. Dieses nimmt eine Vernetzungsfunktion wahr.

Landesarbeitskreis Adoptions- und Pflegekinderdienste Bayern (LAK A/P)

- Sicherstellung der Vernetzung durch ein zweimal jährlich stattfindendes Treffen des LAKs
- Sicherung der fachlichen Standards durch Weitergabe von aktuellen Informationen und Informationsaustausch auf Landesebene und Bundesebene
- Gemeinsame Fach- und Fortbildungstage
- Gemeinsame konzeptionelle Entwicklung
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

### **Aufgaben der Adoptionsdienste**

Die Tätigkeit der Adoptionsdienste zeichnet sich durch hohe Professionalität und Komplexität aus. Der Prozess der Adoption beinhaltet Information, Beratung und Begleitung aller Beteiligten. Die folgenden Beispiele dienen der Konkretisierung, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Arbeitsschwerpunkte des Adoptionsdienstes liegen in:

- der Begleitung und Beratung von Familien, Schwangeren, Müttern und Vätern, die von der Fremdunterbringung ihres Kindes betroffen sind bzw. sich zur Fremdunterbringung ihres Kindes entschlossen haben. Hier berät und unterstützt der Adoptionsdienst bei der häufig sehr schwierigen Entscheidungsfindung über die Freigabe eines Kindes zur Adoption. Das Beratungsangebot ist ergebnisoffen und vertraulich
- der Beratung, Eignungsüberprüfung und intensiven Vorbereitung von Adoptivbewerbern. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der persönlichen Lebenssituation der Bewerber, sind wichtige Bestandteile des Beratungsprozesses: die grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Wünschen und Vorstellungen bei einer Adoption und das Wahrnehmen eigener Grenzen

- der Auswahl geeigneter Eltern für ein Kind, der Begleitung, der Kontakthanbahnung sowie der kontinuierlichen Unterstützung der neu entstandenen Familie nach der Vermittlung eines Kindes
- Fortbildungen und Gruppenangeboten für Adoptivbewerber und Adoptivfamilien
- der Arbeit mit adoptierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (z. B. Wurzelsuche). Bei der Inkognito-Adoption geben die leiblichen Eltern ihr Kind ab, ohne Kenntnis darüber zu erhalten, in welche Familie es kommt. Weitere Kontakte finden in der Regel nicht statt. Im Gegensatz dazu werden heute immer mehr halboffene oder offene Formen der Adoption praktiziert. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich leibliche Eltern und Adoptiveltern - ohne Nennung von Namen und Kontaktdaten - persönlich kennenlernen, es können Fotos und Briefe weitergeleitet werden und auch Umgangskontakte zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind stattfinden. Die Vermittlungsstelle dient hier als „Mittler“ und steht allen Beteiligten beratend und begleitend zur Verfügung. Die Fachkräfte begleiten und unterstützen die Adoptierten unter anderem auch speziell bei der Suche nach der Herkunft (Wurzelsuche). Adoptierte haben nach ihrem sechzehnten Geburtstag ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht, um über ihre Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu erlangen. (§ 9 b Abs. 2 AdVermiG) Eine Zustimmung der Adoptiveltern ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt stets unter Begleitung einer Fachkraft.

## Personelle Standards und Rahmenbedingungen

Die Standards orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoption. Bei den in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräften soll es sich um lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln. Es „dürfen nur Fachkräfte betraut sein, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind“ (§ 3 Abs.1 Satz 1 AdVermiG). Sie müssen über sichere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und Erfahrungen im Bereich der Vermittlung, aber auch der Verwaltung verfügen. Da die Adoptionsvermittlung oft in einer schwierigen Lebenssituation mit weitreichenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen erfolgt, ist es wichtig, dass die Fachkräfte in jeder Vermittlungsphase in der Lage sind das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen zu können.<sup>2</sup>

### **Fachkräfte**

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter und Diplom-Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen (FH) oder Absolventinnen bzw. Absolventen vergleichbarer Bachelorabschlüsse der Sozialen Arbeit, jeweils mit einschlägiger Berufserfahrung. Sie bedürfen der kontinuierlichen Fortbildung, um das in der Ausbildung erworbene Wissen zu aktualisieren. Dies kann auf Fachtagungen und Supervisionen mit anderen Adoptionsfachkräften erfolgen.

### **Verwaltung**

Die MitarbeiterInnen der Verwaltung stellen sicher, dass Ratsuchende an die entsprechenden Fachkräfte verwiesen werden und regeln in ihrem Rahmen die Vereinbarung und Koordination von Terminen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung; 9. Neubearbeitete Fassung, 2022, Download unter <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/>

### **Beratung**

Für die Beratung stehen Räumlichkeiten zur Verfügung, die vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen, damit die Fachkräfte des Adoptionsdienstes den Ratsuchenden während ihrer Sprechstunden/Arbeitszeit ungestörte Beratung unter vier Augen anbieten können.

### **Gruppenraum**

Darüber hinaus ist ein größerer Raum für die Arbeit mit verschiedenen Gruppen erforderlich. Dieser kann auch außerhalb der Einrichtung verfügbar sein.

### **Aufbewahrung der Unterlagen/Akten**

Gemäß § 9c Abs. 1 AdVermiG sind Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden Vermittlungsfall 100 Jahre lang, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, durch die Adoptionsvermittlungsstelle aufzubewahren. Die begleitete Akteneinsicht wird allen Adoptierten durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen auf diese Weise bis zum 100. Geburtstag ermöglicht.

Adoptionsakten sollen **nicht** ausschließlich elektronisch geführt und aufbewahrt werden (vgl. Empfehlung Adoptionsvermittlung BAGLJAE, 2022).

## **Ausblick**

Die Beratungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der Adoptionsvermittlung ist einer ständigen Entwicklung unterworfen und bezieht neue Kenntnisse und Phänomene kontinuierlich mit ein. Die Beratungsstellen stellen sich neuen Herausforderungen, die aus gesellschaftlichen und gesetzlichen Aufgaben erwachsen. Im Folgenden wird ein Ausblick auf die zukünftige Konzeption der Adoptionsvermittlungsstellen in Bayern gegeben, unter Berücksichtigung zentraler Themen und Entwicklungen.

### **Vertrauliche Geburten**

Seit der Einführung der vertraulichen Geburt im Jahr 2014 bietet diese gesetzliche Regelung Frauen in Notsituationen die Möglichkeit, ihr Kind anonym und sicher zur Welt zu bringen. Dabei bleiben die Identität der Mutter und die Umstände der Geburt zunächst geheim.

Die Federführung im Ablauf der Vertraulichen Geburt liegt bei den Schwangerenberatungsstellen. Adoptionsdienste stehen je nach Wunsch und Bedarf für eine begleitende Beratung zur Verfügung. Eine enge Kooperation und Schnittstellenarbeit ist notwendig und findet in unterschiedlichen Formen (z.B. gemeinsame Arbeitskreise) statt.

### **Begleitung und Nachbetreuung**

Die Begleitung und Nachbetreuung von Adoptivfamilien und adoptierten Kindern ist ein essenzieller Bestandteil der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehören:

- **Begleitung gemäß §9 AdVermiG:** Dieser Paragraph verpflichtet die Vermittlungsstellen zur kontinuierlichen Begleitung der Adoptionsprozesse, um das Wohl des Kindes zu sichern und eine stabile Bindung zur neuen Familie zu fördern.
- **Nachbetreuung:** Auch nach der Adoption müssen Unterstützungsangebote für Adoptivfamilien und Kinder bereitgestellt werden, um eventuelle Schwierigkeiten in der Anpassungsphase zu bewältigen und langfristige psychologische Unterstützung zu bieten.

## Herkunftssuche

Ein weiterer bedeutender Aspekt der Adoptionsvermittlung ist die Unterstützung von adoptierten Personen bei der Suche nach ihrer Herkunft. Die Vermittlungsstellen müssen hierbei:

- **Beratung und Unterstützung:** Adoptierten Personen umfassende Beratung anbieten, wenn sie Informationen über ihre biologischen Eltern suchen.
- **Verantwortungsvolle Informationsweitergabe:** Sensible Informationen müssen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der emotionalen Situation der Betroffenen verantwortungsvoll weitergegeben werden.
- **Psychosoziale Begleitung:** Während der Herkunftssuche sollten die Vermittlungsstellen psychosoziale Begleitung anbieten, um den Betroffenen bei der Bewältigung der emotionalen Herausforderungen zu helfen.

## Gesellschaftliche und gesetzliche Entwicklungen

Gesellschaftliche Veränderungen und gesetzliche Neuerungen haben ebenfalls einen maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen:

- **Ehe für alle:** Die Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare geführt. Die Vermittlungsstellen müssen sich darauf einstellen und entsprechende Beratungs- und Vermittlungsangebote entwickeln.
- **Fortlaufende Weiterbildung:** Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstellen müssen kontinuierlich geschult werden, um auf dem neuesten Stand der rechtlichen und psychosozialen Entwicklungen zu bleiben.

## Fazit

Die Adoptionsvermittlungsstellen in Bayern stehen vor vielfältigen und dynamischen Herausforderungen. Durch die kontinuierliche Anpassung an neue gesetzliche Bestimmungen, gesellschaftliche Veränderungen und die Integration neuer Erkenntnisse können sie sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Adoptivfamilien stets im Mittelpunkt ihrer Arbeit stehen. Eine enge Zusammenarbeit mit rechtlichen und psychosozialen Fachkräften sowie die Fortbildung der Mitarbeiter sind dabei essenziell, um den hohen Anforderungen gerecht zu werden.

Stand August 2024